

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 205/10 B

L 30 R 701/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 19 RJ 565/03 (SG Frankfurt (Oder))

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

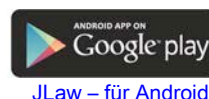
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l , den Richter Kalte n stein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. März 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.3.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.6.2003 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 13.7.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Der Kläger rügt eine Verletzung von §§ 103, 106 SGG. Hierzu trägt er vor: "Hätte das Berufungsgericht den Sachverhalt sowie den bekannten Gesundheitszustand des Klägers hinreichend gewürdigt, hätte sich im Urteil ergeben müssen, dass der Kläger Anspruch auf Erwerbsminderungsrente hat und weniger als 3 Stunden arbeiten kann." Bereits mit Schriftsatz des Klägers vom 26.2.2009 und in der mündlichen Verhandlung vom 30.3.2010 hätten sowohl der Prozessbevollmächtigte als auch der Kläger persönlich auf den verschlechterten Gesundheitszustand hingewiesen. Das LSG habe "in eklatanter Weise den Gesundheitszustand des Klägers nicht berücksichtigt und durch die lange Beratungspause die Berufungsverhandlung, was die Erörterung des Sach- und Streitstandes sowie der Rechtslage überhaupt betrifft, als solches abgeschnitten". Ohne sich mit dem Vortrag der Verschlechterung des Gesundheitszustandes auseinanderzusetzen, habe das LSG die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- 6 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jedenfalls folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf-



grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann; das LSG mit hin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*BSG vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Der Kläger hat aber weder behauptet, Beweisanträge gestellt, geschweige denn diese bis zuletzt aufrechterhalten zu haben, noch dass solche im angefochtenen Urteil Erwähnung gefunden hätten.
- 8 Soweit der Kläger weiterhin sinngemäß eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs rügt, allerdings ohne die einschlägigen Vorschriften zu benennen, hat er auch insofern einen Verfahrensfehler nicht hinreichend bezeichnet.
- 9 Ein Verfahrensmangel wegen der Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62, § 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG) liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsurteil vom 23.5.1996 - SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Senatsbeschlüsse vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B - Juris RdNr 8; vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 5*).
- 10 Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Erforderliche getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.



- 11 Das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs hat auch zum Inhalt, dass die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung mit ihren Ausführungen gehört werden (*stRspr BSG, vgl. SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 57 mwN*); den Beteiligten ist vor allem in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich zum gesamten Streitstoff zu äußern. Soweit der Kläger vorträgt, dass die "Erörterung des Sach- und Streitstandes ... als solches abgeschnitten" worden sei, hat er bereits versäumt aufzuzeigen, dass er seinerseits alles Erforderliche getan hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Es hätte ihm freigestanden, nach dem Ende der ca halbstündigen Beratungspause in der mündlichen Verhandlung weiter vorzutragen und ggfs Beweisanträge zu stellen. Dass er dies auch nur versucht und ihn das LSG daran gehindert hätte, hat er nicht behauptet. Die Unterbrechung einer mündlichen Verhandlung für eine Beratungspause begründet als solches keinen Verfahrensfehler (*vgl. BFH Urteil vom 12.6.2001 - XI R 58/99 - BFHE 195, 503*).
- 12 Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe "in eklatanter Weise den Gesundheitszustand des Klägers nicht berücksichtigt", hat er auch damit einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Er hat nicht dargelegt, dass das Berufungsgericht dieses tatsächliche Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen habe. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Gerichte das entgegen genommene Beteiligtenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen haben, zumal sie nicht verpflichtet sind, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen (*vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 S 14; BVerfGE 96, 205, 217*). Insoweit hätte es des Vortrags besonderer Umstände des Einzelfalls bedurft (*vgl. BVerfG aaO*). Daran fehlt es hier. Im Gegenteil, aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass sowohl dem Bevollmächtigten als auch dem Kläger in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist und dass der Senat hinreichende Kenntnis von der Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers infolge dieses Vorbringens gehabt hat.
- 13 Ferner liegt keine Gehörsverletzung darin, dass der Berufungssenat das Ergebnis seiner Zwischenberatung nicht erläutert hat. Denn eine Pflicht, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl. BSG vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9; vom 5.3.2007 - B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 9; Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7*), besteht nicht.
- 14 Wenn der Kläger schließlich im Kern seines Vorbringens das Ergebnis der Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) des LSG angreift, kann eine Verfahrensrüge nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG hierauf nicht gestützt werden. Denn die



- vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 17 Die Kostenentscheidung erfolgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

